

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 21.04.2023
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied (ab TOP 4)
Harald Fink	Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Axel Dubicki	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Rolf Legran	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt:

Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich als Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwände wurden nicht erhoben.

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Herr Martin Barth, wohnhaft Erdbüchelchen 19, verweist angesichts des geplanten Wohnbaugebietes „Erdbüchelchen 2“ (TOP 7) auf die kritische Entwässerungssituation seines Wohngrundstückes. Er bittet, dies bei der Erweiterungsplanung zu berücksichtigen. Aus dem Außenbereich (oberhalb liegende Ackerflächen) kam es bei Starkregen zu 2 Überflutungsereignissen auf seinem Grundstück. Die angelegte Entwässerungsmulde westlich des Baugebietes hat weitere Schäden vermieden. Auf Anfrage teilt Herr Dietrich mit, dass mit dem Abschluss Glasfaserverlegungsarbeiten in Büchenbeuren frühestens im Spätsommer 2023 zu rechnen ist. Derzeit werden überwiegend Nachbesserungsarbeiten der UGG durchgeführt. In Teilen von Büchenbeuren ist nach gar keine Verlegung bzw. Aufschaltung erfolgt.

TOP 2 - Niederschrift der öffentlichen Sitzungen vom 10.02.2023

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2023 werden keine Bedenken erhoben.

- Ohne Beschlussfassung -

TOP 3 - Beitritt kommunaler Klimapakt (KKP)

Das Land Rheinland-Pfalz hat zwei Programme aufgelegt, mit denen die Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Beitritt Kommunalen Klimapakt (KKP) und Investitionsprogramm Klimaschutz (KIPKI). Mit dem kommunalen Klimapakt (**KKP**) werden seitens des Landes kostenlose Beratungen für Kommunen angeboten, die eine Beitrittserklärung abgeben.

Der KKP besteht aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen:

Die Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Die Landesregierung fördert und begleitet die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten Angeboten und Leistungen.

Für den Beitritt zum KKP ist von der Verbandsgemeinde eine Beitrittserklärung abzugeben, in der die Ortsgemeinde aufgeführt werden, die ebenfalls einen Beitritt beschlossen haben.

Mit dem Beschluss zum Beitritt sind Maßnahmen zu benennen, die in Angriff genommen werden sollen. Die Ziele bzw. Maßnahmen sind zwischen den Ortsgemeinden/Stadt und der Verbandsgemeinde noch zu definieren.

Durch die Ortsgemeinden ist ein Beschluss zum Beitritt bis zum 31.05.2023 herbeizuführen. Die Beitrittserklärung seitens der Verbandsgemeinde muss bis zum 30.06.2023 abgegeben werden.

Der Beitritt zum KKP ist nicht Voraussetzung um Mittel aus dem Investitionsprogramm Klimaschutz (siehe nachfolgenden Beschluss unter Punkt b) zu erhalten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren beschließt, dem Kommunalen Klimapakt beizutreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

TOP 4 - Investitionsprogramm Klimaschutz (KIPKI)

Mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (**KIPKI**) werden den Kommunen auf Grundlage der Einwohnerzahl Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf des Landesgesetzes sieht vor, dass pro Einwohner 43,83 € zur Verfügung gestellt werden. Hiervon sollen 1/3 dem jeweiligen Landkreis und 2/3 den Verbandsgemeinden zufließen.

Auf Grundlage der Einwohnerzahl (Stand 31.12.2021: 19.770) entfallen auf die Verbandsgemeinde Kirchberg 577.720,36 €.

Laut dem Gesetzentwurf stehen die Mittel grundsätzlich der Verbandsgemeinde zu; die Ortsgemeinden sind angemessen zu beteiligen.

Gemäß dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 15.03.2023 sollen die Mittel aus dem KIPKI zu 50% bei der Verbandsgemeinde verbleiben und die übrigen 50 % den Ortsgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil der Ortsgemeinde Büchenbeuren beträgt 25.510,87 €.

Der 50 %-ige Gemeindeanteil soll für die kommunalen Kindertagesstätten verwendet werden. Hierdurch reduzieren sich die abzurechnenden Maßnahmen und es sind trotzdem alle Ortsgemeinden beteiligt (mit Ausnahme: Raversbeuren).

Aufgrund des vorgenannten Sachverhalts ergibt sich für die Kindertagesstätte Büchenbeuren, unter Berücksichtigung der Einwohneranteile für die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Hirschfeld, Lautzenhausen, Niederweiler und Wahlenau ein Betrag von 44.066,88 €.

In der Kindertagesstätte in Büchenbeuren sollen die Fenster der Kita ausgetauscht und weitere Wärmedämmmaßnahmen vorgenommen werden.

Die jeweiligen Ortsgemeinden sollen der vorgesehenen Verteilung der Mittel noch zustimmen. Die Antragstellung mit den zu benennenden Maßnahmen sind in der Zeit vom 01.07. - 31.10.2023 zu stellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren stimmt der geplanten Verteilung und Verwendung der voraussichtlichen Einnahmen aus dem KIPKI zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

TOP 5 - Neufassung der Friedhofssatzung

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt die Neufassung der Friedhofssatzung. Die Friedhofssatzung soll grundsätzlich an das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vom Januar 2020 sowie an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

Es soll zudem darüber beraten werden, ob künftig die Ruhezeit von anonymen Urnen auf die gesetzliche Ruhezeit von 15 Jahren herabgesetzt werden soll, ein Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit aufgenommen werden soll und ob die Ortsgemeinde künftig Leichentuchbestattungen für Personen mit islamischem/ muslimischem Glaubenshintergrund zulassen möchte.

Durch die Vielzahl der Änderungen wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eine Neufassung der Friedhofssatzung ausgearbeitet und im Vorfeld mit dem Ortsbürgermeister Guido Scherer abgestimmt. Der Satzungsentwurf ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Beschluss Ruhezeit anonyme Urnen (§ 10 S. 1 HS. 2 der Friedhofssatzung)

Der Ortsgemeinderat beschließt die Ruhezeit für anonyme Urnen auf die gesetzlichen 15 Jahre festzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

Beschluss Leichentuchbestattung (§ 8 Abs. 1 S. 4 der Friedhofssatzung)

Der Ortsgemeinderat beschließt künftig Leichentuchbestattungen für Personen mit islamischem/muslimischem Glaubenshintergrund zu gestatten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

Beschluss Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit (§ 15a der Friedhofssatzung)

Der Ortsgemeinderat beschließt den § 15a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

Die Satzung hat damit folgenden Wortlaut:

Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Ortsgemeinderat von Büchenbeuren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung.....	5
1. Allgemeine Vorschriften.....	6
§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch.....	6
§ 3 Schließung und Aufhebung.....	6
2. Ordnungsvorschriften.....	6
§ 4 Öffnungszeiten.....	6
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	6
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.....	7
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften.....	7
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	7
§ 8 Säрге und Urnen.....	7
§ 9 Grabherstellung.....	7
§ 10 Ruhezeit.....	8
§ 11 Umbettungen.....	8
4. Grabstätten.....	8
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten.....	8
§ 13 Reihengrabstätten.....	8
§ 13a Gemischte Grabstätten.....	9
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale.....	9
§ 14 Gestaltungsvorschriften.....	9
§ 15 Errichten und Ändern von Grabmalen.....	10
§ 15a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit.....	10
§ 16 Standsicherheit der Grabmale.....	10
§ 17 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale.....	10
§ 18 Entfernen von Grabmalen.....	11
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten.....	11
§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten.....	11
§ 20 Vernachlässigte Grabstätten.....	11
7. Leichenhalle.....	12
§ 21 Benutzen der Leichenhalle.....	12
8. Schlussvorschriften.....	12
§ 22 Alte Rechte.....	12
§ 23 Haftung.....	12
§ 24 Ordnungswidrigkeiten.....	12
§ 25 Gebühren.....	12
§ 26 Inkrafttreten.....	13

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Büchenbeuren gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Büchenbeuren steht.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Büchenbeuren waren,
 - b) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - c) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof der Ortsgemeinde Büchenbeuren soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Büchenbeuren gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Büchenbeuren in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Büchenbeuren auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,

- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen oder unbefugt Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten,
 - f) Abraum (der auf dem Friedhof angefallen ist) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen; grundsätzlich hat die Entsorgung durch die Friedhofsnutzer selbst zu erfolgen,
 - g) gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll, Grünschnitt oder sonstigen Abraum, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist abzulagern,
 - h) Tiere frei laufen zu lassen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - j) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz (BestG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestGDV) erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Sie dürfen nicht aus umweltschädlichen Materialien hergestellt oder mit umweltschädlichen Farben oder Lacken behandelt sein. [Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.](#)
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei einer Wiesenurnenreihengrabstätte (§ 13 Abs. 2 c) mit Doppelbelegung ist das Grab für die erste Urnenbeisetzung in einer Tiefe (ca. 1,50 m) vorzunehmen, die gewährleistet, dass die zweite Urnenbeisetzung von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m beträgt. Es ist nicht gestattet, die erste Urne bei einer Zubestattung zu versetzen.

(3) Die Gräber für Erd- und Urnenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. Grundsätzlich sind die seitlichen Abstände von Grab zu Grab sowie die Abstände oben/unten zum nächsten Grab an den Bestand anzupassen, bei neuangelegten Grabfeldern sind die Abstände vor der Belegung mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(4) Die Einebnung der Grabhügel sowie das Herrichten der Grabstätten nach § 19 hat spätestens nach 6 Monaten durch die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG zu erfolgen. Bei Wiesenurnenreihengrabstätten gehen die Pflegearbeiten im Anschluss auf die Ortsgemeinde Büchenbeuren über.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre; bei Aschen in anonymen Urnengrabstätten beträgt die Ruhezeit 15 Jahre (gesetzliche Mindestruhezeit).

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde Büchenbeuren innerhalb des ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde Büchenbeuren grundsätzlich nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Ortsgemeinde Büchenbeuren ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabstätten; Länge 2,00 m und Breite 0,90 m

b) Urnenreihengrabstätten; Länge 1,20 m und Breite 0,60 m

c) Wiesenurnenreihengrabstätten; Länge 0,50 m und Breite 0,50 m

d) Baumurnengrabstätten; Länge 0,50 m und Breite 0,50 m (Gemeinschaftsgrabfeld)

Baumurnengrabstätten sind Urnengräber um einen auf dem Friedhof befindlichen Baum. Die Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit im Wurzelwerk der Bäume beigesetzt. Eine genaue Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt nicht. Die Kennzeichnung erfolgt durch ein Hinweisschild, welches mit den Daten des Verstorbenen versehen und am Baum angebracht wird.

e) Anonyme Urnengrabstätten; Länge 0,50 m und Breite 0,50 m (Gemeinschaftsgrabfeld)

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Gemeinschaftsgrabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und dürfen nicht zuordenbar sein. Die Bestattungen finden anonym ohne Gedenkfeier stattfinden.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen - nur eine Leiche bzw. bei Urnenreihen-, Wiesenurnenreihen-, Baumurnengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten eine Asche bestattet werden.

(4) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesenurnenreihengrabstätten und Baumurnengrabstätten besteht nicht.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

(1) Eine Reihengrabstätte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden - ausgenommen hiervon sind Reihengrabstätten nach § 13 Abs. 2 Buchst. e) und f) -.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Verantwortlichen nach § 9 Abs.1 BestG zusätzlich die Beisetzung weiterer Aschen gestattet werden kann. Es ist zulässig in eine bereits mit einer Leiche belegten Reihengrabstätte (§ 13 Abs. 2 a) sowie in eine bereits mit einer Urne belegten Urnenreihengrabstätte (§ 13 Abs. 2 b) bis zu drei weitere Urnen beizusetzen. In einer bereits mit einer Urne belegten Wiesenurnenreihengrabstätte (§ 13 Abs. 2 c) ist – unter Beachtung des § 9 Abs. 2 S. 2 und 3 – die zusätzliche Beisetzung einer weiteren Urne gestattet.

(3) Die Dauer der Ruhezeit der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre (gesetzliche Mindestruhezeit) beträgt.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 14

Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Grabstätten und Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Es dürfen nur Grabmäler aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind Stein, Holz, Eisen, Glas und Bronze zulässig.
- b) Die Inschrift soll aus einfachen, klaren Schriftzeichen bestehen und der Inhalt muss der Würde des Ortes entsprechen.
- c) Die Maße der Einfassung für die Grabstätten nach Abs. 5 und 6 richten sich nach den Grabgrößen des § 13 Abs. 2 und sind zwingend einzuhalten.
- d) Die Einfassungen dürfen nicht höher als 0,20 m inkl. Grababdeckplatte nach Abs. 7 sein.

(3) Wiesenurnenreihengrabstätten unterliegen folgenden Gestaltungsvorschriften:

- a) Als Grabmal wird eine liegende ebenerdige Schriftplatte aus Granit – Paradiso Bash – poliert mit einer Größe von 0,40 m x 0,30 m x 0,04 m vorgeschrieben. Diese Platte ist mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu versehen. Ein zusätzliches Motiv auf der Grabplatte ist erlaubt. Die zulässigen Schriftarten und Motive sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Die Platten sind fachgerecht in die Gräber einzulassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu überfahren. Die Grabplatte kann unmittelbar bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren erworben werden oder unter Einhaltung der einschlägigen Gestaltungsvorschriften durch die Verantwortlichen nach § 9 BestG selbst beschafft werden. Die Kosten für den Erwerb der Platte bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren sind durch die Verantwortlichen nach § 9 BestG gemäß der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu erstatten und beinhalten die Grabplatte, die Gravrur und das Verlegen der Grabplatte. Bei einer Urnenzubestattung ist die vorhandene Grabplatte um den Namen und die Daten des Verstorbenen zu ergänzen, eine zusätzlich Grabplatte ist grundsätzlich unzulässig – über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger –.
- b) Die Grabstätten dürfen nicht eingefasst und nicht bepflanzt werden; Grabschmuck ist ebenfalls nicht erlaubt.

(4) Baumurnengrabstätten unterliegen folgenden Gestaltungsvorschriften:

- a) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt mittels Hinweisschild an dem betreffenden Baum. Als Hinweisschild wird ein mattschwarzes Gravograph-Schild mit den Maßen 10 cm x 6 cm vorgeschrieben. Das Hinweisschild ist mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu versehen. Ein zusätzliches Motiv auf dem Schild ist erlaubt. Die zulässige Schriftart und Motive sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen. Die Hinweisschilder werden durch die Ortsgemeinde Büchenbeuren fachgerecht an den Bäumen angeschraubt. Das Hinweisschild kann unmittelbar bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren erworben werden oder unter Einhaltung der einschlägigen Gestaltungsvorschriften durch die Verantwortlichen nach § 9 BestG selbst beschafft werden. Die Kosten für den Erwerb des Hinweisschildes bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren sind durch die Verantwortliche nach § 9 BestG gemäß der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu erstatten und beinhalten das Hinweisschild, die Gravrur und die Spezialschrauben zur Befestigung des Schildes.
- b) Die Grabstätten dürfen nicht eingefasst und nicht bepflanzt werden; Grabschmuck ist ebenfalls nicht erlaubt.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m.
 2. Liegende und flachgeneigte Grabmale:
Breite bis 0,80 m, Höchstlänge 1,00 m.

(6) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,50 m bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m.
 2. Liegende und flachgeneigte Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m.

(7) Grababdeckplatten sind für die Grabstätten nach Abs. 5 und 6 zugelassen.

(8) Entscheidet der Antragsteller sich für eine Grabstätte so besteht die Verpflichtung die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

(9) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 sowie auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des Absatzes 1 für vertretbar hält.

§ 15

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen obliegt bei Reihengrabstätten den Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Sie sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 15a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 17

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal –im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst –. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen (Abs. 1) Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen

berechtigt. Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde Büchenbeuren ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 18 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 18

Entfernen von Grabmalen

(1) Die Verpflichtung zur Entfernung von Grabmalen entsteht bei dem Erwerb einer Grabstätte. Verpflichtete sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Die Antragstellung hat durch den Verpflichteten (Abs. 1) zu erfolgen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten (Abs. 1) selbst vorgenommen werden, er hat damit eine Fachfirma zu beauftragen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Büchenbeuren über. Sofern die Abräumung einer Grabstätte vom Verpflichteten selbst vorgenommen wird, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

(4) Für die Grabstätten, die vor dem 02.05.2015 erworben wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 22.11.1986, demnach sind die Grabstätten vom Verpflichteten zu entfernen. Er kann mit der Abräumung eine Fachfirma seiner Wahl oder den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten, unter Zahlung der Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung, beauftragen.

(5) Die Hinweisschilder der Baumurnengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Ortsgemeinde Büchenbeuren entfernt, eine eigenständige Entfernung ist zum Schutze der Bäume nicht zulässig. Für das Entfernen der Hinweisschilder wird beim Erwerb der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Lässt der Verpflichtete das Hinweisschild nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Büchenbeuren über und kann entsorgt werden.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden; dies gilt insbesondere auch für die zur Grabstätte gehörenden Grabumgebungsflächen. Entsprechendes gilt für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 1 BestG verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen (Abs. 2) können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von größeren Bäumen und Sträuchern mit einer Gesamthöhe von über 1,00 m auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Kommt der Verantwortliche (Abs. 2) innerhalb einer genannten angemessenen Frist einem Formschnitt oder einer Beseitigung nicht nach, so ist der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Ein Formschnitt oder eine Beseitigung kann bei Gefahr im Verzug oder wenn die Belegung benachbarter Gräber behindert wird, ohne vorherige Aufforderung erfolgen. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 20

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche (Abs. 1) nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 21

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Der Friedhofsträger kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Reinigung der Friedhofshalle erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Friedhofsträgers. Die Kosten sind durch den Gebührenschuldner gemäß der gültigen Friedhofssatzung zu erstatten.

8. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Haftung

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 14),
7. als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 15 Abs. 1, 3 und 4),
8. Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträger entfernt (§ 18 Abs. 2),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 16, 17 und 19),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 19 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 14 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 20),
13. die Leichenhalle entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Büchenbeuren verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 19.09.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55491 Büchenbeuren, den - *späteres Datum der Ausfertigung* -
Ortsgemeinde Büchenbeuren

(Dienstsiegel)

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Friedhofssatzung unter Berücksichtigung der vorangegangenen Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

TOP 6 - Beschluss einer neuen Friedhofsgebührensatzung

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt die Anpassung der Friedhofsgebühren aufgrund der neuen Rechtsprechung. Durch die Vielzahl der Änderungen wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ausgearbeitet und im Vorfeld mit dem Ortsbürgermeister Guido Scherer abgestimmt. Der Satzungsentwurf ist der Beschlussvorlage beigelegt. Die festgesetzten Entgelte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Grabform + Leistungen	aktuelle Preise	aktuelle Kosten (brutto)	zukünftige Preise (brutto)
Reihengrabstätte:	500,00 €		800,00 €
Überlassung der Grabstätte	inkl.	321,50 €	300,00 €
Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit (in 30 Jahren)	inkl.	178,50 €	500,00 €
Urnen-Reihengrabstätten:	400,00 €		600,00 €
Überlassung der Grabstätte	inkl.	281,00 €	250,00 €
Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit (in 30 Jahren)	inkl.	119,00 €	350,00 €
Wiesenuarnengrabstätte:	1.400,00 €		1.900,00 €
Überlassung der Grabstätte (inkl. Pflege 30 Jahre)	inkl.	842,76 €	1.200,00 €
Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit (in 30 Jahren)	inkl.	50,00 €	150,00 €
Grabplatte inkl. Gravur nach Vorgabe und Verlegung	inkl.	507,24 €	550,00 €
Baum-Urnengrabstätte:	800,00 €		950,00 €
Überlassung der Grabstätte	inkl.	784,99 €	880,00 €
Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit (in 30 Jahren)	inkl.		50,00 €
Schild inkl. Gravur nach Vorgabe inkl. Schrauben	inkl.	15,01 €	20,00 €

Die Satzung hat damit folgenden Wortlaut:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Ortsgemeinderat von Büchenbeuren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	15
§ 2 Gebührenschuldner.....	15
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	15
§ 4 Inkrafttreten	15
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	16
I. Reihengrabstätten	16
II. Zusatzleistungen für Wiesen- und Baumurnengrabstätten	16
III. Ausheben und Schließen der Gräber	16
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	16
V. Benutzung der Leichenhalle.....	16
VI. Sonstige Leistungen	16
VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung	17
VIII. Verwaltungskostenpauschale	17

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Büchenbeuren, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen und Zusatzleistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen und Zusatzleistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.09.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55491 Büchenbeuren, den - *späteres Datum der Ausfertigung* -
Ortsgemeinde Büchenbeuren

(Dienstsiegel)

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 300,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.200,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesenurnenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren:

- Grabstellengebühr

- Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit.

- | | |
|--|-------------|
| 4. Überlassung einer Baumurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 930,00 Euro |
|--|-------------|

Die Gebühr für Baumurnengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren:

- Grabstellengebühr

- Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit

- Montage des Hinweisschildes sowie Entfernen und ggfls. Entsorgen des Hinweisschildes nach Ablauf der Ruhezeit (vgl. § 14 Abs. 4 a S. 4 und § 18 Abs. 5 der Friedhofssatzung)

- | | |
|---|-------------|
| 5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 600,00 Euro |
|---|-------------|

Die Gebühr für anonyme Urnengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren:

- Grabstellengebühr

- Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit

II. Zusatzleistungen für Wiesen- und Baumurnengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Wiesenurnenreihengrabstätten | |
| 1.1. Grabplatte inkl. Gravur und fachgerechte Verlegung der Grabplatte | 550,00 Euro |
| 2. Baumurnengrabstätten | |
| 2.1. Hinweisschild inkl. Gravur und Spezialschrauben zur Befestigung | 20,00 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. bei Erdbestattungen | 450,00 Euro |
| 2. bei Urnenbestattungen | 250,00 Euro |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. für den 1. Tag (einschl. Reinigung) | 70,00 Euro |
| 2. für jeden weiteren Tag | 30,00 Euro |

VI. Sonstige Leistungen

Einebnung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ablauf der Ruhezeit (betrifft nur die Grabstätten, die vor dem 02.05.2015 erworben wurden; vgl. § 18 Abs. 4 der Friedhofssatzung)

- | | |
|---|-------------|
| 1. Reihengrabstätten 2,00 m x 0,90 m | 300,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätten 1,20 m x 0,60 m | 250,00 Euro |

- | | |
|--|------------|
| 3. Wiesenurnenreihengrabstätten (Grabplatte 0,40 m x 0,30 m) | 50,00 €uro |
|--|------------|

VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 18 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengrabstätten 2,00 m x 0,90 m | 500,00 €uro |
| 2. Urnenreihengrabstätten 1,20 m x 0,90 m | 350,00 €uro |
| 3. Wiesenurnenreihengrabstätten (Grabplatte 0,40 m x 0,30 m) | 150,00 €uro |

VIII. Verwaltungskostenpauschale

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| Bearbeitungsgebühr pro Bestattung | 50,00 €uro |
|-----------------------------------|------------|

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Friedhofsgebührensatzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

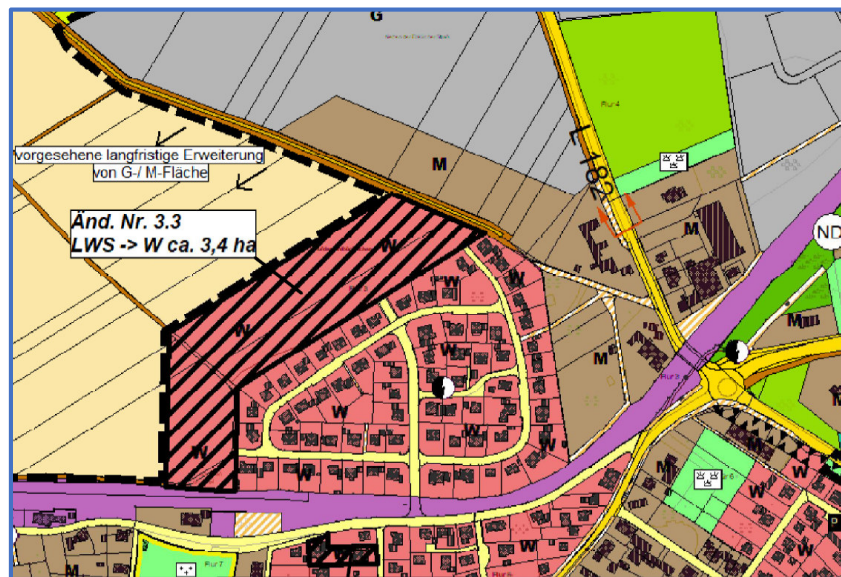
TOP 7 - Aufstellung Bebauungsplan „Auf dem Erdbüchelchen II“

a) Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hatte bereits im Jahr 2017 beschlossen, nördlich des Baugebietes „Auf dem Erdbüchelchen“ ein weiteres Wohnbaugebiet zu entwickeln. In der Sitzung am 22.12.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst und die Aufnahme einer entsprechenden Fläche in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beantragt.

In einer späteren Beschlussfassung wurde davon abweichend festgelegt, doch zuerst den letzten Bauabschnitt des Baugebietes „Büchenbeuren Süd-Ost“ umzusetzen und deswegen auf die Weiterverfolgung der Planungsabsichten vorerst verzichtet. Alle vorgesehenen größeren Flächen sind bisher noch in Privatbesitz, was die Planungsmöglichkeit ebenfalls erschwerte.

Die Flächen wurden in der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg mit einer Größe von ca. 3,3 ha als Wohnbauflächen (W) gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) berücksichtigt. Dieses Verfahren des Flächennutzungsplanes ist grundsätzlich abgeschlossen, aktuell steht nur noch das Genehmigungsverfahren an. Inhaltlich ergaben sich keine Bedenken für die Ausweisung der Wohnbauflächen in der genannten Größenordnung. Es ist also davon auszugehen, dass ein Bebauungsplan für das Wohnbaugebiet aus der künftigen Fassung des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (Anforderung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch - BauGB).



Auszug Flächennutzungsplan, 5. Fortschreibung (Entwurf Stand 14.12.2022):

Änderung Nr. 3.3 geplante Wohnbaufläche

Da sich auch das zuletzt entwickelte Baugebiet in der Vermarktung befindet, soll die Neuplanung nördlich des Baugebietes „Auf dem Erdbüchelchen“ wieder aufgegriffen werden, um zu gegebener Zeit wieder Bauplätze vorhalten zu können. Bedarf wird auch gesehen, da u.a. durch absehbare gewerbliche Planungen im Umfeld weitere Wohnentwicklung zu erwarten ist.

Auf der Grundlage der damaligen Überlegungen und der Ausweisung der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan soll ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet werden. Als Art der baulichen Nutzung ergibt sich die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO. Einzelheiten bezüglich den Zulässigkeiten von Bauvorhaben bzw. zum Maß der baulichen Nutzung sollen in Absprache mit dem Planungsbüro noch abgestimmt werden; über die Gesamthalte wird der Ortsgemeinderat zu entsprechenden Vorschlägen im Rahmen der Annahme eines Planentwurfes in einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden haben. Grundsätzlich sollen Ein- und Mehrfamilienhäuser zugelassen werden, wobei für die Zuordnungen auch die örtliche Situation zu beachten sein wird.

Bereits bei den Grundaussagen im Jahr 2017 war die Überlegung aufgekommen, eventuell den Bebauungsplan für das Baugebiet „Auf dem Erdbüchelchen“ bezüglich den Anbindungspunkten an das Straßennetz geringfügig anzupassen. In diesem Bebauungsplan ist neben einer westlichen Verbindung lediglich eine Anbindung im nord-östlichen Bereich festgesetzt (verfügbare Straßenbreite 5,50 m), die Ortsgemeinde hatte aber bereits eine Grundstücksfläche bei der Vermarktung zurückbehalten, die mittig am nördlichen Rand in der Verlängerung zur „Schorener Straße“ eine weitere Straßen-/Erschließungsanbindung erlauben würde. Zu diesem Aspekt sollen auch zu einem späteren Zeitpunkt abschließende Entscheidungen getroffen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, für ein neues Wohnbaugebiet nördlich angrenzend an das Baugebiet „Auf dem Erdbüchelchen“ einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB). Ausgewiesen werden soll ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO. Der Geltungsbereich orientiert sich an der Ausweisung im Flächennutzungsplan und erfasst konkret die Grundstücke Flur 3 Flurstücke 23 (teilweise), 24/1, 34/1 (teilweise), 34/2, 35 (teilweise), 36 (teilweise), 77 (teilweise), 78 (teilweise) und 165. Die Details und die genauen Abgrenzungen bleiben dem Planentwurf vorbehalten; darin soll auch geklärt werden, ob der Bebauungsplan „Auf dem Erdbüchelchen“ geringfügig angepasst werden soll.

Der neue Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Auf dem Erdbüchelchen II“ erhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

b) Vergabe Planungsleistungen

Die Überlegungen zur Planungsvergabe von 2017 sind nicht mehr realistisch. Laut Verwaltung ergibt die Gebietsgröße zudem ein anzunehmendes Honorar über der Wertgrenze von netto 25.000 €, weshalb laut Dienstanweisung für das öffentliche Auftragswesen Angebotsvergleiche von mindestens 3 Bewerbern erforderlich werden. Deshalb kann heute noch nicht über eine konkrete Vergabe entschieden werden.

Da das Verhandlungsverfahren von der zentralen Vergabestelle der Verwaltung durchgeführt wird und sich letztlich ein wirtschaftlich günstigster Anbieter ergeben wird, ist es zielführend, die Auftragsvergabe nach diesem Prozedere durch den Ortsbürgermeister durchführen zu lassen. Ein Entscheidungsspielraum für den Ortsgemeinderat wird sich nicht mehr realistisch ergeben, weshalb diese Vorgehensweise auch als sinnvoll und zeitsparend angesehen wird.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass für die Vergabe der Planungsleistungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes von der Verwaltung ein Verhandlungsverfahren unter Abfrage von Angeboten von mindestens 3 geeigneten Planungsbüros mit der Vorgabe eines vergleichbaren Leistungsumfangs durchgeführt werden soll.

Anschließend kann die Auftragsvergabe durch den Ortsbürgermeister auf der Basis der Angebotsermittlung erfolgen.

Das dadurch beauftragte Planungsbüro soll einen ersten Entwurf für den Bebauungsplan erstellen, über deren Inhalt der Ortsgemeinderat dann als nächstes beschließen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

TOP 8 - Zuschussantrag TUS Büchenbeuren

Die beiden Sportvereine TuS Sohren & TuS Büchenbeuren haben am 27.08.2021 ihr neu gestaltetes Sportgelände „Alte Asche“ an der Michael-Felke-Straße 15 eingeweiht. Neben dem neuen Kunstrasenplatz gehört dazu das gemeinsame Sporthaus, das beiden Vereinen zur gleichberechtigten Nutzung zur Verfügung steht.

Die vorhandene Heizungsanlage im Sporthaus hat einen irreparablen Schaden erlitten und soll deshalb gegen eine neue Heizung ausgetauscht werden. Die Finanzierung der neuen Heizung mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 17.000 € soll wie folgt sichergestellt werden:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| • Sportförderung | 5.700 € |
| • Verbandsgemeinde | 1.300 € |
| • Kreis | 1.500 € |
| • Eigenmittel | 5.000 € |
| • Eigenleistung | 1.500 € |
| • Ortsgemeinde Sohren | 1.000 € |
| • Ortsgemeinde Büchenbeuren | 1.000 € |

Dem entsprechend hat der TUS Büchenbeuren einen Zuschussantrag an die Ortsgemeinde Büchenbeuren in Höhe von 1.000 € gestellt. Der Ortsgemeinderat Sohren hat der Bezuschussung des TUS Sohren mit einem Betrag von 1.000 € bereits zugestimmt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren stimmt dem Zuschussantrag des TUS Büchenbeuren auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 1.000 € zur Erneuerung der Heizungsanlage im Sporthaus des Sportgeländes „Alte Asche“ in Sohren zu.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung(en)

TOP 9 – Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau einer Kindertagesstätte

Mit dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sowie der dazu ergangenen Landesverordnung (KiTaGAVO) hat das Land 2021 u.a. ein neues Personalisierungssystem, den Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden, Mittagsessen, die Toleranzregelung über die unbesetzten Plätze, die Gewährung von Leitungsdeputaten und Deputaten für Praxisanleitung, dem neue Kita-Beirat und dem Sozialraumbudget eingeführt. Dies führt landesweit zu einem erheblich höheren Raumbedarf. Bisher konnten beispielsweise in der KITA Büchenbeuren im Froebelweg bis zu 125 Kinder aufgenommen werden. Künftig können durch die Gesetzesregelung mit erhöhtem Raumbedarf in der gleichen Einrichtung nur noch ca. 60 Kinder betreut werden. Dies macht schon ohne die zu erwartenden Zuwächse den zusätzlichen Bau bzw. die Erweiterung der KITA erforderlich. Insgesamt wird voraussichtlich eine weitere 4-gruppige KITA in Büchenbeuren erforderlich. Als möglicher Standort einer neuen KITA könnte ggf. der ehemalige Sportplatz Büchenbeuren in Frage kommen.

Dazu schlägt Ortsbürgermeister Guido Scherer vor, eine sog. Machbarkeitsstudie (Leistungsphase „0“) zum Neubau einer 4-gruppigen KITA in Auftrag zu geben und dazu bis zu 3 Angebote bei geeigneten Ingenieurbüro anzufragen. Neben der Machbarkeitsstudie soll auch eine erste Kostenschätzung zu Abklärung der Fördermöglichkeiten enthalten sein.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass für die Vergabe der Planungsleistungen einer sog. Machbarkeitsstudie einschließlich einer Kostenschätzung (sog. Leistungsphase „0“) zum Neubau einer 4-gruppigen KITA von der Verwaltung ein Verhandlungsverfahren unter Abfrage von Angeboten von mindestens 3 geeigneten Planungsbüros mit der Vorgabe eines vergleichbaren Leistungsumfangs durchgeführt werden soll. Die Planung muss zur Stellung eines Förderantrages geeignet sein.

Anschließend kann die Auftragsvergabe durch den Ortsbürgermeister auf der Basis der eingegangenen Angebote erfolgen.

Das dadurch beauftragte Planungsbüro soll die Machbarkeitsstudie einschließlich einer Kostenschätzung erstellen, über deren Inhalt der Ortsgemeinderat als nächstes beraten und beschließen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

TOP 10 – First Responder

Heinz-Dieter Wies, Kreisbereitschaftsleiter des DRK, hat in der Ortsbürgermeisterdienstversammlung am 29.03.2023 mittels einer Präsentation vorgestellt, was hinter dem Begriff „First Responder“ steckt: First Responder sind gut ausgebildete Ersthelfer aus der Nachbarschaft: die First Responder oder auch Helfer vor Ort. Ihre Aufgabe ist es, im Ernstfall die therapiefreie Zeit bis zum Eintreffen des Notarztes oder Rettungsdienstes zu überbrücken. Damit übernehmen die First Responder, die ausschließlich ehrenamtlich arbeiten, eine wichtige Funktion in der Rettungskette. First Responder kommen immer dann zum Einsatz, wenn die ehrenamtlichen Helfer den Ort eines Notfalls schneller erreichen können als der Rettungsdienst oder aber, wenn das nächste Rettungsfahrzeug noch im Einsatz ist. Die Ehrenamtlichen übernehmen die Versorgung des Patienten, bis der Rettungsdienst eintrifft. Sie führen lebenserhaltende Sofortmaßnahmen wie die Herz-Lungen-Wiederbelebung durch und betreuen die Patienten. Dabei steht jedem First Responder eine komplette Notfallausrüstung zur Verfügung, die unter anderem ein Blutdruck- sowie Blutzuckermessgerät, Verbandmaterial und Guedeltuben zur Beatmung enthält. Auch ein Betreuungsdienst; z.B. wenn die betroffene Person ins Krankenhaus kommt und noch ein Kind zu versorgen ist, gehört zu den Aufgaben.

Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe die im Landesrettungsdienstgesetz und im Brand- und Katastrophenschutzgesetz geregelt sind. Im Wesentlichen geht es dabei um den Zeitfaktor der Rettung. In anderen Landkreisen sei die Installation solcher „First Responder“ schon weiter fortgeschritten, durch Corona sei das Ganze im Rhein-Hunsrück-Kreis ausgebremst worden. Im gesamten Rhein-Hunsrück-Kreis

wären aktuell 120 Einsatzkräfte auf 20 Gruppen verteilt. Der First Responder wird über die 112 mit alarmiert. Da diese Personen oft vor Ort sind und somit schneller bei der betroffenen Person sein können bis der Rettungswagen eintrifft, handelt es sich um sog. Ersthelfer. Diese sind jedoch nicht mit den Ersthelfern im Betrieb vergleichbar.

Die Verbandsgemeinde Kirchberg muss die rechtlichen Rahmenbedingungen (Versicherungsschutz) sicherstellen. Die Freiwilligen, die sich als First Responder melden, müssen Mitglied im DRK sein, dies hat den Hintergrund, dass sie weisungsgebunden sind. Da das DRK aktuell eine Versicherung mit einer Obergrenze von 3 Mio € hat (soll jedoch auf 7 Mio € erhöht werden) ist es zwingend erforderlich, dass die Versicherung über die Kommune erfolgt. Somit fällt man als First Responder unter die Amtshaftung, dort gibt es keine Obergrenzen. Die First Responder kommen zum Einsatz, bzw. werden durch die Rettungsleitstelle mit alarmiert, wenn es sich um lebensbedrohliche Zustände handelt. Bei Verkehrsunfällen werden die Personen nicht mit alarmiert. Sie werden auch bei der Transportbegleitung nicht eingesetzt.

Voraussetzung:

- 18. Lebensjahr
- Freiwillige Leistung; ehrenamtlich
- Wohnen oder arbeiten in der Verbandsgemeinde
- Kein Anspruch auf Freistellung oder Verdienstausschluss
- Sanitätsdienstliche Ausbildung
- Verpflichtung zur Fortbildung

Die sanitätsdienstliche Ausbildung ist verpflichtend; hier wird auch eine Prüfung abgelegt. Die Durchfallquoten liegen bei 10-15 %. Insgesamt sind 80 Stunden zu absolvieren. Die Gebühren für die Ausbildung trägt das DRK. Hinzu kommt pro First Responder eine Ausrüstung, die aus einem Sanitätsrucksack, einem Smartphone (muss von der Person selbst gestellt werden) auf dem eine App installiert wird, sowie die PSA (persönliche Schutzausrüstung) in Form einer Jacke. Das Smartphone ist Voraussetzung für die Teilnahme als First Responder.

Für Gemeinden, die Interesse an der Einrichtung vor Ort haben, soll wie folgt vorgegangen werden:

- Es sollte im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden in der jeweiligen Gemeinde – die Personen die dies gerne übernehmen möchten sollten sich dann beim Ortsbürgermeister melden.
- Es gibt keine Altersgrenze nach oben (lediglich 18. Jahre alt)
- Sollte jemand Interesse haben der bereits Altenpfleger oder Krankenpfleger gelernt hat, dann muss er nicht die gesamte Ausbildung durchlaufen, er muss jedoch den Bereich der Reanimation besuchen und abschließen.
- Sanitäter müssen keine Ausbildung mehr zusätzlich machen
- Die Ausbildung kann in der Regel auch vor Ort erfolgen, wenn genügend Personen mitmachen möchten und geeignete Räume zur Verfügung stehen.
- Ansonsten findet die Ausbildung in Simmern Wochenendes statt. Die Kosten der Schulung übernimmt das DRK.

- Die Kosten für die Erstausrüstung, die die Ortsgemeinde übernimmt, setzen sich wie folgt zusammen: Rucksack mit Füllung zwischen 220 € bis 230 €, Einsatzjacke ca. 200 €
- Spritkosten bei Fahrten (auch evtl. in andere Ortsgemeinden) werden nicht erstattet

Es sollen gemeinsame Informationsveranstaltungen für jeweils mehrere Ortsgemeinden stattfinden. Es erfolgt eine Abfrage und Beschlussfassung bei den Ortsgemeinden bis 30.06.2023 – mit Ansprache von Personen, die sich das vorstellen könnten. Ansprechpartner bei der Verwaltung ist Fachbereichsleiter Thorsten Hofrath.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat unterstützt die Einrichtung und Ausbildung von First Respondern in Büchenbeuren. Die Verbandsgemeinde Kirchberg soll dazu Informationsveranstaltungen, die für jeweils mehrere Ortsgemeinden geplant sind, für Interessierte veranstalten. Nach einer Abfrage soll eine konkrete Beschlussfassung im Ortsgemeinderat bis 30.06.2023 zu angesprochenen Personen, die sich eine ehrenamtliche Tätigkeit als First Responder vorstellen könnten, erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltung(en)

TOP 11 – Verschiedenes

11.1 Information des Jagdpächtes

Jagdpächter Udo Krappe hat mitgeteilt, dass sich das Rehwild überproportional vermehrt hat und reguliert werden musste, was auch durch die gestiegenen Abschusszahlen (15 Böcke, 18 Geiße) belegt wird. Bei den Wildschweinen war dies mit nur 4 Abschüssen rückläufig. In diesem Jahr sollen weitere Flächen angelegt werden, insbesondere eine Bienenweide und Mähen von Flächen im Wald.

11.2 Sitzung der Verbandsversammlung des ZV Gemeinden Flughafen Hahn

In der letzten Sitzung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn am 27.03.2023 wurden insbesondere die **Änderungen der Bebauungspläne** „Auf der Eisenkaul“, Sohren, und „**Im Schiffels**“ **Büchenbeuren final als Satzung beschlossen**. Die Änderung in Büchenbeuren beinhaltet vor allem das Ziel, eine Teilfläche des Gewerbegebietes als **Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ nach § 11 Absatz 3 BauNVO festzusetzen**, um so die Ansiedlung eines Drogeriemarktes zu begünstigen und den bestehenden Einzelhandelsbetrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu gestatten. Ergänzend erfolgen Festlegungen zu den zulässigen Sortimenten des Einzelhandelsangebots. Die Satzung wird in der KW 16/2023 im Mitteilungsplan veröffentlicht und damit rechtsverbindlich.

Nachdem für das **Gewerbegebiet „Sohren-Büchenbeuren an der K75“** die Genehmigung zur Rodungen durch das Forstamt Simmern i.V.m. der unteren Naturschutzbehörde vorlag und veröffentlicht worden war, wurden im März 20223 die

Rodungsarbeiten durchgeführt. Der Zweckverband hat an 27.03.2023 hier zusätzlich noch einen Auftrag zur gleichzeitigen Verarbeitung des Kronenholzes im Rahmen der Fällarbeiten beschlossen.

Darüber hinaus wurden **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023** des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn beraten und beschlossen.

11.3 Korrektur der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Ortsbürgermeister Scherer teilt mit, dass bislang noch immer nicht die Umsatzsteuerschlüssel für die Jahre 2021 -2023 korrigiert wurden. Die Korrektur hätte für Büchenbeuren und Bärenbach höhere Einnahmen aus den Umsatzsteueranteilen zur Folge. Aktuell hat Lautzenhausen diese Einnahmen komplett erhalten für die Beschäftigten auf dem Gebiet des Flughafens Hahn. Da aufgrund der aktuellen Haushaltssituation der Ortsgemeinde Büchenbeuren die Korrektur zum Erhalt der ihr zustehenden Einnahmen dringend notwendig ist, hat er die Verwaltung gebeten, das Statistische Landesamt in Bad Ems zur Korrektur der Schlüsselzahlen binnen einer Frist von 6 Wochen mit der Androhung einer sonstigen Untätigkeitsklage aufzufordern.

11.4 Kommunale Wärmeplanung nach der Kommunalrichtlinie

Die kommunale Wärmeplanung wird im Rahmen der Kommunalrichtlinie im Moment stark gefördert. Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird mit bis zu 90 Prozent der Kosten gefördert, die Verbandsgemeinde trägt die restlichen 10%. Kommunen können 100 Prozent Förderung erhalten, wenn der Antrag bis 31.12.23 gestellt wird.

11.5 Grünstreifen „Büchenbeuren Süd-Ost“

Laut dem Vorsitzenden werden die Pflanzarbeiten durch das Forstamt zur Anlage des geplanten Grünstreifens im letzten Bauabschnitt des Wohnbaugebietes „Büchenbeuren Süd-Ost“ mangels Verfügbarkeit der Pflanzen erst im Herbst dieses Jahres ausgeführt. Die geplanten Gatter werden laut dem Revierförster Fischer aber noch in diesem Jahr aufgestellt.

11.6 Spende der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück an die Dorf- und Vereinsgemeinschaft Büchenbeuren

Guido Scherer berichtet, dass die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück der Dorf- und Vereinsgemeinschaft Büchenbeuren eine Spende in Höhe von 1.000 € für die Streuobstwiese mit Anlage eines Insektenhotels zukommen gelassen hat.

11.7 Haushaltssitzung 2023 am 12.05.2023

Nach kurzer Abstimmung wird die kommende Sitzung des Ortsgemeinderates mit Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 auf Freitag, dem 12.05.2023 um 19:30 Uhr im Gemeindezentrum bestimmt.

11.8 Neue Bodenrichtwerte

Auf Anfrage von Ratsmitglied Dubicki teilt der Vorsitzende mit, dass alle zwei Jahre von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in Rheinland-Pfalz die Bodenrichtwerte für Bauflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

auf der Grundlage der Daten der Kaufpreissammlung neu festgelegt werden. Zusätzlich kommt der jüngsten umfassenden Korrektur der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 auch eine besondere Bedeutung zu, da sie eine Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer nach dem neuen Modell durch die Finanzverwaltung sein werden.

11.9 Fußpfad über die Bahnlinie unterhalb der Jahnhalle

Ratsmitglied Eiserloh berichtet, dass der vorhandene Fußpfad über die Bahnlinie unterhalb der Jahnhalle zum Gewerbegebiet „Im Schiffels“ nach den Baumfällarbeiten der Deutschen Bundesbahn an der Bahnlinie nicht mehr begehbar ist, da die durch die Deutsche Bahn im Bereich der Bahntrasse abgeschnittenen Bäume in diesem Bereich gelagert worden sind.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 21.04.2023
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Axel Dubicki	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Rolf Legran	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt:

Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich als Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 23:44 Uhr

Ende: 23:45 Uhr

TOP 12 - Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass unter TOP 2 der Nichtöffentlichen Sitzung vom 21.04.2023 das Einvernehmen zu einem Bauvorhaben erteilt und zu einem anderen Bauvorhaben versagt wurde.

Darüber hinaus wurde die Veräußerung einer noch zu vermessenden Teilfläche eines Grundstücks zurückgenommen.

Schließlich wurde das Kaufinteresse an mehreren Grundstücken auf der Grundlage von Verkehrswertgutachten beschlossen.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer